

Satzung

des Heimatvereins Littfeld/Burgholdinghausen e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Heimatverein Littfeld/Burgholdinghausen e. V.". Er hat seinen Sitz im Stadtteil Kreuztal- Littfeld. Sein Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Heimatverein Littfeld/Burgholdinghausen e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er erstrebt nicht die Erzielung von Gewinn.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden .
- 5 . Der Verein hat den Zweck:
 - a) Förderung und Pflege des Heimatgedankens sowie der Dorfgemeinschaft und Brauchtums
 - b) Erhaltung von heimatlichen Baudenkmälern
 - c) Für die Verschönerung des Stadtteils Littfeld/Burgholdinghausen einzutreten
 - d) Für die Erhaltung und Pflege der Natur und Landschaft zu sorgen, und sich daher insbesondere für eine gesunde Umwelt zum Schutze einer artenreichen Flora und Fauna einzusetzen.
 - e) Sammlung und Pflege von erhaltenswerten Gegenständen, insbesondere aus dem Bereich des Bergbaus, des Handwerks, der Haubergs- und Landwirtschaft.
 - f) Erstellung bzw. Weiterführung der Ortschronik.
 - g) Vorstehende Vereinszwecke sollen in enger Zusammenarbeit mit dem Westfälischen Heimatbund, dem der Verein angeschlossen wird, den örtlichen Behörden, den Ortsvereinen sowie anderen Vereinen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen erreicht werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen sowie juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck anerkennen und ihn ideell oder materiell zu fördern gewillt sind.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Mitgliedsverhältnis kann mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende aufgekündigt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe hat der Vorstand das Recht des Ausschlusses. Gegen einen Ausschlussbescheid ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, welche mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss entscheidet.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort sein Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen und bis zum 30. Juni eines jeden Jahres seinen Beitrag an die Vereinskasse zu leisten.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er beschließt über Anträge auf Aufnahme in den Verein und auf Beitragsermäßigungen im Einzelfall.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

Der Vorsitzende, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer, stellvertretender Schriftführer, Kassenerführer und stellvertretender Kassenerführer.

Vertretungsberechtigt sind:

Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, unter denen sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden müssen.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei die erste Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers nur für 1 Jahr erfolgt. Wiederwahl ist zulässig. Mindestens einmal im Jahr tritt der Vorstand zusammen.

Bei finanziellen Angelegenheiten, die den Verein mit mehr als € 100.- belasten, ist im Innenverhältnis die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich.

§ 7 B e i r a t

Der Beirat besteht aus höchstens 12 Mitgliedern und unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er wird zu allen Vorstandssitzungen einberufen. Die Wahlen für die Beisitzer des Beirates erfolgen von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren.

§ 8 Mitgliederversammlung

Wenigstens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung soll mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern zugegangen sein. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Eine sofortige Beschlussfassung über Anträge aus der Versammlung findet nur statt, wenn ihre Dringlichkeit beschlossen wird;

Satzungsänderungen sind davon ausgeschlossen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nur aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder dann statt, wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder es schriftlich beantragen.

Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, Vertretung ist unzulässig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes,
3. Entlastung des Vorstandes ,
- 4 . Bestimmung des Wahlverfahrens für durchzuführende Wahlen,
- 5 . Wahl des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer,
6. Festsetzung der Beiträge und Beratung von Anträgen,
7. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes und des Beirates .

Die Kassenführung ist vor der Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand und Beirat nicht angehören dürfen, zu prüfen. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei jedoch bei der ersten Wahl einer der Kassenprüfer nur für 1 Jahr gewählt wird. Die unmittelbare Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nicht zulässig.

§ 9 Arbeitsausschüsse

Zur Durchführung besonderer Aufgaben können Arbeitsausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder vom Vorstand einschließlich des Beirates berufen werden. Die Arbeitsausschüsse wählen ihren Vorsitzenden selbst.

§ 10 Versammlungsleitung und Beschlussfassung

Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes einschließlich des Beirates werden in eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 11
Regionale Gebiete des Vereins

Der Arbeitsbereich des Vereins umfasst das Gebiet Littfeld und Burgholdinghausen der Stadt Kreuztal.

§ 12
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kreuztal. Sie hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 29. März 1984 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Sie soll in dieser Fassung dem Amtsgericht Siegen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der Verein " Heimatverein Littfeld/Burgholdinghausen e.V." in Kreuztal-Littfeld wurde heute unter der Nummer VR 1633 in das Vereinsregister eingetragen.
Siegen den 7. Dezember 1984
(Weiß) Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Stand: 1. Februar 2014